

Namens und in Vollmacht des Beschwerdeführers erhebe ich die

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

gegen

- **das Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 7. September 2021 zum AZ: VG 17 K 17/21,**
- **den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 12. Januar 2022 zum AZ: OVG 5 N 1/22 und**
- **den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 4. Februar 2022 zum AZ: OVG 5 RN 1/22.**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner Grundrechte aus

- Art. 15 Abs. 1 auf rechtliches Gehör und
- Art. 15 Abs. 4 Satz 1 auf effektiven Rechtsschutz

der Verfassung von Berlin.

A

Kurze Zusammenfassung

Der Beschwerdeführer ist Imker, er hat auf einem Grundstück in Berlin 10 Bienenvölker gehalten, bei zwei Völkern wurde eine Bienen-seuche festgestellt, woraufhin der Amtstierarzt zunächst die Tötung dieser zwei Völker angeordnet hat. Dieser Anordnung ist der Beschwerdeführer nachgekommen.

Sodann hat der Amtstierarzt aber auch die Tötung der weiteren acht Völker mit Sofortvollzug angeordnet, bei denen die Seuche nicht nachgewiesen wurde, sondern nur der Verdacht bestand, dass auch bei diesen die Seuche ausgebrochen ist. Hiergegen hat der Beschwerdeführer Widerspruch erhoben.

Nachdem ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin und dem OVG Berlin-Brandenburg auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches erfolglos war, hat der Beschwerdeführer auch die weiteren acht Völker getötet.

Der Widerspruch des Beschwerdeführers wurde vom Bezirksamt danach nicht mehr beschieden. Der Beschwerdeführer hat sodann die Anfechtungsklage im Sinne der Fortsetzungsfeststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben.

Das Gericht erster Instanz hat die Klage mangels Feststellungsinteresse als unzulässig abgewiesen. Der hiergegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom OVG Berlin-Brandenburg abgelehnt. Die vom Beschwerdeführer hiergegen erhobene Anhörungsrüge wurde durch das OVG zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde, mit der der Beschwerdeführer geltend macht, dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör und sein Anspruch auf effektiven Rechtsschutz verletzt worden ist.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft also prozessuale Grundrechte des Beschwerdeführers, da eine inhaltliche Prüfung durch die Gerichte nicht erfolgte, da die Klage bereits als unzulässig zurückgewiesen wurde und die Gerichte somit keine Sachprüfung vorgenommen haben, obwohl die Verfassung von Berlin jedermann einen Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt und ausdrücklich bestätigt, dass der Rechtsweg offen steht, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, womit ein Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz begründet wird.

Dem Beschwerdeführer wurde aber kein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt da die Klage als unzulässig abgewiesen wurde und der Vortrag des Klägers zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme daher nur noch in einer kurzen hilfsweisen Erwähnung im Urteil des Verwaltungsgerichtes gewürdigt wurde und ihm wurde kein effektiver Rechtsschutz gewährt, da die Abweisung der Klage als unzulässig und die Ablehnung des Antrages auf Zulassung der Berufung vorliegend keine Grundlage im Prozessrecht finden.

Im Verfahren über die Zulassung der Berufung und über die Anhörungsrüge wurde ebenfalls das Recht auf rechtlichen Gehör verletzt, da entscheidungserheblicher Vortrag des Beschwerdeführers zu den Zulassungsgründen übergangen wurde.

B

Sachverhalt

Wie oben bereits dargelegt, ist der Beschwerdeführer Imker in Berlin. Er hatte auf einem mit Obstbäumen bestandenen Garten in der
10 Bienenvölker gehalten.

Bei zwei dieser Völker wurde im November 2019 eine Bienenseuche festgestellt, nämlich die Amerikanische Faulbrut. Es handelt sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen, die hauptsächlich über räubernde Bienen oder kontaminierte Waben übertragen wird, für Menschen jedoch ungefährlich ist.

Der Veterinärarzt des BZA Pankow, hat daraufhin am 15. November 2018 gegenüber dem Beschwerdeführer mündlich die Tötung dieser beiden Völker angeordnet. Daraufhin hat der Beschwerdeführer die beiden betroffenen Völker abgeschwefelt (also getötet).

Am 23. November 2019 hat der Amtstierarzt dann auch die Tötung der acht Völker angeordnet, bei denen die Seuche nicht nachgewiesen wurde, bei denen also nur ein Verdacht bestand.

Hiergegen hat der Beschwerdeführer zunächst mündlich und dann schriftlich am 27. November 2018 Widerspruch erhoben und darauf hingewiesen, dass es für eine solche Maßnahme keine Rechtsgrundlage gebe.

- Widerspruch vom 27. November 2018 in Kopie als **Anlage 1**

Der Amtstierarzt hat dann mündlich den Sofortvollzug angeordnet.

Am 5. Dezember 2018 hat der das Bezirksamt Pankow von Berlin, vertreten durch den Amtstierarzt die mündlich erteilte Anordnung bestätigt und nochmals den Sofortvollzug angeordnet.

- Bescheid vom 5. Dezember 2018 in Kopie als **Anlage 2**

Der Beschwerdeführer hat daraufhin am 12. Dezember 2018 die restlichen acht Bienenvölker abgetötet, nachdem ein von ihm betriebenes Eilverfahren in erster und zweiter Instanz erfolglos geblieben ist.

Am 19. Dezember 2018 hat der Beschwerdeführer auch gegen den Bescheid vom 5. Dezember 2018 Widerspruch erhoben.

- Widerspruch vom 19. Dezember 2018 in Kopie als **Anlage 3**

Mit Schreiben vom 16. Januar 2019 hat das Bezirksamt zu dem vom Beschwerdeführer erhobenen Widerspruch mitgeteilt, dass nach der Tötung der Bienenvölker Erledigung eingetreten sei und über den Widerspruch daher keine Entscheidung mehr getroffen wird.

- Schreiben vom 16. Januar 2019 in Kopie als **Anlage 4**

Mit Schreiben vom 22. Januar 2019 hat das Bezirksamt mitgeteilt, dass gegen den Beschwerdeführer ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden ist, u. a. um zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Anordnungen zur Seuchentilgung (Abtötung aller seuchenverdächtiger Bienenvölker) nicht befolgt habe.

- Anhörung des Beschwerdeführers wegen einer Ordnungswidrigkeit vom 22. Januar 2019 in Kopie als **Anlage 5**

C **Eilverfahren**

Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer zunächst versucht hat, die Tötung der acht nicht von der Amerikanischen Faulbrut betroffenen Bienenvölker zu verhindern, indem er am 27. November 2018 bei dem Verwaltungsgericht Berlin einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen die mündliche Anordnung der Tötung auch der acht Bienenvölker anzuordnen, bei denen die Bienen-seuche nicht nachgewiesen wurde.

- Antrag vom 27. November 2018 in Kopie als **Anlage 6**

Der Beschwerdeführer hat unter anderem darauf hingewiesen, dass es keine Rechtsgrundlage für die Anordnung der Tötung der acht Völker gebe, bei denen die Seuche nicht nachgewiesen worden sei, da § 9 Bienen-Seuchen-VO nur regele, dass die Tötung seuchenkranker Völker angeordnet werde.

Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Beschluss vom 29. November 2018 (VG 24 L 466.18) als unbegründet zurückgewiesen. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass die Maßnahme des Amtstierarztes ihre Grundlage in § 9 Bienen-Seuchen-VO finden würde, da als seuchenkrank im Sinne dieser Vorschrift nicht nur die Völker gelten würden, bei denen unmittelbar Erreger der Seuche festgestellt worden seien, Maßnahme zur Bekämpfung der Seuche müssten stets das ganze Volk und den damit im Zusammenhang stehenden Bienenstand des Imkers umfassen, soweit diese eine epidemiologische Einheit bilden würden. Dem Amtstierarzt komme eine vorrangige Beurteilungskompetenz zu

- Beschluss des VG Berlin als **Anlage 7**

Hiergegen hat der Beschwerdeführer am 3. Dezember 2018 eine ausführlich begründete Beschwerde erhoben und beantragt, den Beschluss des VG Berlin dahingehend abzuändern, dass die aufschiebende Wirkung angeordnet wird.

- Beschwerde vom 3. Dezember 2018 als **Anlage 8**

Insbesondere hat der Beschwerdeführer vorgetragen, dass Völker, bei denen die Seuche nicht nachgewiesen sein, im Sinne der Bienen-Seuchen-VO nicht als seuchenkrank angesehen werden könnten und dass die Verordnung eine Tötung nicht seuchenkranker Völker nicht vorsehe.

Diese Beschwerde hat das OVG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 10. Dezember 2018 (OVG 5 S 27.18) als unbegründet zurückgewiesen.

- Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 10. Dezember 2018 in Kopie als **Anlage 9**

Diese Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes sind nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde.

D

Prozessgeschichte

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sind die daraufhin im Hauptsacheverfahren ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes sowie der Beschluss des OVG, mit dem eine erhobene Anhörungsrüge zurückgewiesen wurde. Im Einzelnen:

I.

Verfahren erster Instanz, Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin

Am 14. November 2019 hat der Beschwerdeführer Klage vor dem VG Berlin erhoben und beantragt, festzustellen, dass die mündliche Anordnung des Amtstierarztes vom 23. November 2018, acht Bienenvölker auf dem Grundstück Edelweißstraße 40 in Berlin-Pankow zu töten, rechtswidrig war.

- Klage vom 14. November 2019 in Kopie als **Anlage 10**

Der Beschwerdeführer hat im Verfahren nochmals den Sachverhalt geschildert und dargelegt, dass er zunächst mündlich und dann schriftlich am 27. November 2018 Widerspruch erhoben hat, dass der Amtstierarzt dann mündlich den Sofortvollzug angeordnet hat und dies am 5. Dezember 2018 schriftlich bestätigt hat. Ferner hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass er daraufhin am 12. Dezember 2018 die restlichen acht Bienenvölker abgetötet hat, am 19. Dezember 2018 Widerspruch gegen die Anordnung erhoben hat und dieser Widerspruch nicht beschieden wurde, weil das Bezirksamt mit Schreiben vom 16. Januar 2019 mitgeteilt hat, dass nach der Tötung der acht Bienenvölker Erledigung eingetreten sei und über den Widerspruch daher keine Entscheidung mehr getroffen werde.

Zur Begründung der Klage hat der Beschwerdeführer vorgetragen, dass die mündliche Anordnung vom 23. November 2018 und die schriftliche Bestätigung hierzu vom 5. Dezember 2018, auch die weiteren acht Bienenvölker abzutöten, rechtswidrig war und ihn in seinen Rechten verletzt hat.

Mit Schriftsatz vom 2. April 2020 hat der Beschwerdeführer die Klage zunächst um einen weiteren Antrag auf Zahlung einer Entschädigung erweitert.

- Schriftsatz vom 2. April 2020 in Kopie als **Anlage 11**

Dieser Antrag ist vom Beschwerdeführer im Verfahren zweiter Instanz nicht weiter verfolgt worden und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes hierzu daher auch nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde.

Zur Begründung der Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Tötung auch der acht Bienenvölker, bei denen die Seuche nicht nachgewiesen wurde, hat der Beschwerdeführer im Verfahren erster Instanz Folgendes vorgetragen:

1.) Zur Zulässigkeit

Zur Zulässigkeit hat der Beschwerdeführer ausgeführt, dass sich diese daraus ergebe, dass er Schadensersatzansprüche wegen der rechtswidrigen Tötung der acht nicht von der Bienenseuche betroffenen Völker geltend machen möchte, dass es sich insoweit zwar um einen Amtshaftungsanspruch handelt, der vor dem Landgericht zu verfolgen ist, es insoweit aber Vorfrage sei, ob die Tötung der acht nicht von der Seuche betroffenen Völker rechtmäßig oder rechtswidrig war und dies auch vom Verwaltungsgericht festzustellen sei.

- Klageschrift, dort Seite 2

Ferner hat der Beschwerdeführer ausgeführt, dass Erledigung tatsächlich nicht eingetreten sei, denn die Folgen der Anordnungen des Beklagten waren mit der Tötung der Bienen nicht abgeschlossen, da zum einen noch Entschädigungsansprüche ausstehen würden und die Angelegenheit auch deshalb noch nicht abgeschlossen sei, weil beispielsweise am 25. Juni 2019 ein Vertreter des Bezirksamtes beim Beschwerdeführer wegen der Abschlussbesichtigung des Bienenstandes angerufen habe, auch um Tupferproben zu entnehmen.

Ferner hat der Beschwerdeführer im Hinblick auf das Rechtsschutzbedürfnis vorgetragen, dass sich dieses auch aus der Wiederholungsgefahr ergebe.

Der Beschwerdeführer hat dargelegt, dass er Imker sei und es immer wieder dazu kommen könne, dass in einzelnen Völkern die Amerikanische Faulbrut nachgewiesen werde und sich dann auch zukünftig für ihn das Problem stelle, dass der Veterinär und das Bezirksamt an ihrer Rechtsauffassung festhalten und die Tötung aller Völker eines Bienenstandes anordnen. Hierzu hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass dies rechtswidrig sei und er auch insoweit ein Feststellungsinteresse habe.

Schließlich hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass sich ein Rechtsschutzinteresse auch aus der Tatsache ergebe, dass das Bezirksamt gegen ihn ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet habe, und zwar mit der Behauptung, er hätte die Anordnung zur Seuchentilgung nicht befolgt.

Hierzu hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass die Frage der Rechtmäßigkeit der angeordneten Maßnahme festzustellen sei, da das Bezirksamt offenbar nach wie vor an den Vorwürfen festhalte, da es nach wie vor keine Entscheidung im OWi-Verfahren gebe und der Beklagte auf eine Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 8. Februar 2019 nicht reagiert habe.

Hierzu wurde angeregt, die Akte des Veterinärs aus dem OWi-Verfahren beizuziehen.

Im Hinblick auf das vorliegende Verfahren über die Verfassungsbeschwerde ist insoweit zu ergänzen, dass es bis heute keine Entscheidung des Beklagten aus den Rechtsstreitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht zum Abschluss des Bußgeldverfahrens gibt, welches vom Bezirksamt gegen den Beschwerdeführer zum AZ: VetLeb Vw7 / 5006/04/19 geführt wird.

Dieses ist also nach wie vor gegen den Beschwerdeführer anhängig.

2.) Begründung der Klage

Zur inhaltlichen Begründung der Klage hat der Beschwerdeführer im Schriftsatz vom 2. April 2020 unter Hinweis auf einen zwischenzeitlich ergangenen entsprechenden Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 2020 -13 B 1313/19- dargelegt, dass § 9 Abs. 1 Satz 1 BienenSeuchVO nicht die Tötung des gesamten Bienenstandes erlaube, sofern nicht für jedes der in dem Stand untergebrachten Völker festgestellt worden sei, dass dieses von der Seuche betroffen ist.

Ferner hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass das OVG Münster hierzu ausgeführt habe, dass nach § 6 Abs. 1 TierGesG durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden können, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 TierGesG erforderlich sei, darunter nach § 6 Abs. 1 Nr. 20 lit.a TierGesG solche über das Töten seuchenkranker oder verdächtiger Tiere.

Der Beschwerdeführer hat ausgeführt, dass das OVG Münster seine Rechtsauffassung aus dem Widerspruchsverfahren und dem Eilverfahren, wonach die Anordnung zur Tötung verdächtiger Völker nicht auf § 9 Bienen-Seuchen-VO gestützt werden könne, auch wenn bei den Völkern ein Verdacht bestehe, gestützt werden könne und hat dargelegt, dass das OVG Münster hierzu dargelegt habe, dass Zweck des Tiergesundheitsgesetzes nach dessen § 1 Satz 1 die Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung sei. Tierseuchen im Sinne dieses Gesetzes seien nach § 2 Nr. 1 und 2 TierGesG Infektionen oder Krankheiten, die von einem Krankheitserreger oder Teil eines Krankheitserregers unmittelbar oder mittelbar verursacht würden, bei Tieren auftreten und auf Tiere oder Menschen übertragen werden können. Unter „verdächtig“ verstehe der Gesetzgeber sowohl seuchenverdächtige als auch ansteckungsverdächtige Tiere (§ 2 Nr. 6 TierGesG). Seuchenverdächtig seien diejenigen Tiere, bei denen sich Erscheinungen zeigen würden, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen würden (§ 2 Nr. 7 TierGesG), ansteckungsverdächtig seien diejenigen, die zwar nicht seuchenverdächtig seien, bei denen aber nicht auszuschließen sei, dass sie den Tierseuchenerreger aufgenommen hätten (§ 2 Nr. 8 TierGesG). Nach § 2 Nr. 3 lit. a TierGesG seien Haustiere vom Menschen gehaltene Tiere einschließlich der Bienen und Hummeln.

Sodann hat der Beschwerdeführer im Verfahren erster Instanz weiter ausgeführt, dass die zuständige Behörde gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BienSeuchV die Tötung der seuchenkranken Bienenvölker anordne. Ein Bienenvolk sei im Sinne der Verordnung nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 BienSeuchV die in einer Bienenwohnung lebenden Bienen mit ihrer Brut und ihren Waben. Bienenstand im Sinne der Verordnung seien demgegenüber die Räume oder Einrichtungen, in denen Bienenvölker gehalten werden oder gehalten worden sind, § 1 Abs. 2 BienSeuchV.

Ferner hat der Beschwerdeführer ausgeführt, dass der Begriff „seuchenkrank“ weder im Tiergesundheitsgesetz noch in der Bienenseuchenverordnung definiert werde. Er sei daher in Abgrenzung zu den bloß verdächtigen“ Bienenvölkern und unter Berücksichtigung der Begriffsdefinitionen in § 2 Nr. 6 bis 8 TierGesG dahingehend zu bestimmen, dass „seuchenkranke“ Bienenvölker solche sind, bei denen die Seuche, also der Ausbruch, festgestellt worden sei.

Ferner hat der Beschwerdeführer unter Hinweis auf den erst kurz zuvor ergangenen Beschluss des OVG Münster (Beschluss vom 28. Januar 2020 -13 B 1313/19-) im Schriftsatz vom 2. April 2022 weiter ausgeführt, dass die Seuche nach wohl einhelliger wissenschaftlicher Meinung dann in einem Bienenvolk ausgebrochen sei, wenn neben klinischen Symptomen der Nachweis des Erregers in Futterkranzproben oder in faulbrutverdächtigen Waben erbracht worden sei. Demgegenüber seien die Bienenvölker nur „verdächtig“ im Sinne von §§ 2 Nr. 6, 6 Abs. 1 Nr. 20 lit. a Var. 2 TierGesG und § 9 Abs. 1a BienSeuchV, wenn sie bei klinischen Untersuchungen AFB-verdächtige Erscheinungen zeigen würden oder klinisch unverdächtig seien, aber wegen des labortechnischen Nachweises eines hohen AFB-Erregergehalts Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen (§ 2 Nr. 7 TierGesG) oder sie als ansteckungsverdächtig gelten, da sie klinisch unauffällig seien, aber wegen eines nicht nachweisbaren oder nur geringen AFB-Erregergehalts nicht auszuschließen sei, dass sie den Tierseuchenerreger aufgenommen haben (§ 2 Nr. 8 TierGesG).

Ferner hat der Beschwerdeführer ausgeführt, dass die Gleichsetzung der Begrifflichkeiten „seuchenkrank“ und „Seuchenausbruch“ nach Auffassung des OVG Münster sich vor diesem Hintergrund daraus rechtfertigte, dass die gesetzlichen Grundlagen und wissenschaftlichen Erkenntnisse kein Zwischenstadium zwischen den beiden Kategorien „seuchenkrank“ und „verdächtig“ vorsehen würden.

Dieser Einschätzung stehe gemäß dem Beschluss des OVG Münster vom 28. Januar 2020 nicht entgegen, dass der Ordnungsgeber in § 9 Abs. 1 Satz 1 BienSeuchV nicht den Ausdruck „Ausbruch“ verwende. Der Gebrauch dieser unterschiedlichen Begrifflichkeiten sei lediglich dem Umstand geschuldet, dass der Ordnungsgeber den Begriff des „Ausbruchs“ - nach Feststellung der Seuche in einem Bienenvolk - im Zusammenhang mit den umfassenden Maßnahmen verwende die an dem betroffenen Bienenstand erfolgen müssen, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern, wie z.B. die Regelungen über die Sperre (vgl. §§ 7 und 8 BienSeuchV) und den Sperrbezirk (§§ 10 f.). Den Begriff „seuchenkrank“ benutze der Ordnungsgeber dagegen im Zusammenhang mit den einzelnen Bienenvölkern (vgl. z.B. § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 12 Abs. 2 Nr. 2 BienSeuchV).

Die Ermächtigung zum Erlass einer Tötungsanordnung für „seuchenkranke Bienenvölker“ erlaube danach nicht die Tötung des gesamten Bienenstandes - sofern nicht für jedes der in dem Stand untergebrachten Völker eine entsprechende Feststellung getroffen worden sei. Neben dem eindeutigen Wortlaut (vgl. dazu schon § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BienSeuchV) spreche für dieses Verständnis auch eine systematische Auslegung der Bienenseuchenverordnung. Der Verordnungsgeber differenziere in § 12 BienSeuchV über die Aufhebung von Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut zwischen „allen Bienenvölkern des verseuchten Bienenstandes“ (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BienSeuchV) und den „an der Seuche erkrankten Bienenvölkern des verseuchten Bienenstandes“ (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BienSeuchV).

Darauf hatte auch der Beschwerdeführer bereits in seinen Schriftsätzen vom 27. November 2018 auf Seite 3 und 4 sowie vom 3. Dezember 2018 auf Seite 4 im Eilverfahren ausdrücklich hingewiesen.

Ferner hat der Beschwerdeführer im Verfahren erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht dargelegt, dass das OVG Münster hierzu weiter ausgeführt habe, dass damit verdeutlicht werde, dass in einem verseuchten Bienenstand, in dem der Ausbruch der Seuche festgestellt worden sei, sowohl seuchenkranke als auch nicht-seuchenkranke Bienenvölker untergebracht sein können. Dass die Ermächtigungsgrundlage in § 9 Abs. 1 Satz 1 BienSeuchV keiner Auslegung über den Wortlaut hinaus zugänglich sei, werde überdies durch den Vergleich mit den Regelungen belegt, die der Verordnungsgeber im Zusammenhang mit den weiteren Bienenseuchen erlassen habe. So hätten die Besitzer nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 BienSeuchV vorbehaltlich des jeweiligen Absatzes 2 alle Bienenvölker des Bienenstandes zu behandeln, wenn ein Bienenstand von der Milbenseuche bzw. mit Varroamilben befallen sei. Weil der Verordnungsgeber bei bestimmten Seuchen Maßnahmen für alle Bienenvölker - gleich ob seuchenkrank oder nicht - eines Bienenstandes vorschreibe, sei es ausgeschlossen, die nach dem Wortlaut wesentlich enger gefasste Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 1 BienSeuchV derart auszulegen.

Gestützt werde diese Auslegung auch durch den Regelungszusammenhang mit § 9 Abs. 1a BienSeuchV. Diese Befugnisnorm sehe in Abgrenzung zu Absatz 1 die Behandlung von verdächtigen Bienenvölkern mittels Kunstschwarmmethode vor. Hätte der Verordnungsgeber die Tötung oder Behandlung auf den gesamten Stand beziehen wollen, so hätte er eine solche Differenzierung nach Bienenvölkern nicht treffen müssen. In diesem Falle wäre die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 BienSeuchV ausreichend gewesen.

In diesem Sinne differenziere der Verordnungsgeber ebenfalls in § 9 Abs. 2 Satz 1 HS 1 BienSeuchV zwischen den an der Seuche erkrankten Bienenvölkern, die zu töten oder behandeln seien, und allen Völkern des betroffenen Bienenstandes, die frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Maßnahme der Nachuntersuchung unterliegen würden.

Die gesetzgeberische Entscheidung, seuchenverdächtige Völker trotz der vorgesehenen Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 20 lit. a) TierGesG nicht mit in die Befugnisnorm des § 9 Abs. 1 Satz 1 BienSeuchV aufzunehmen, könne auch nicht durch die Hinweise, auf die Verbreitungswege und Widerstandsfähigkeit der Seuche sowie den Zeitaufwand der Untersuchung bei einer Vielzahl von Völkern unterlaufen werden.

Ferner hat der Beschwerdeführer im Verfahren erster Instanz zur Begründung der Klage ausgeführt, dass sich das OVG Münster in der zitierten Entscheidung vom 28. Januar 2020 auch mit dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. November 2018 - VG 24 L 466,18 - im Vorverfahren auseinandergesetzt habe. Das OVG Münster habe hierzu nur kurz klargestellt, dass sich daraus nichts Anderes ergibt, da in dem Beschluss die Auslegung des Begriffs „seuchenkrank“ ebenfalls tragend darauf gestützt wird, dass die Völker eines Bienenstandes eine epidemiologische Einheit bilden würden.

Ergänzend hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass sich das OVG Münster auch mit der Auffassung auseinandergesetzt habe, wonach gegen die beschriebene Auslegung des § 9 Abs. 1 Satz 1 BienSeuchV die Regelungssystematik in §§ 8 bis 10 BienSeuchV und der Schutzzweck des § 1 Satz 1 TierGesG sprechen würde.

Dies treffe nach Auffassung des OVG Münster aber nicht zu. Denn ein schnelles Einschreiten zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche sei weiterhin möglich. Die Schutzmaßregeln würden vorsehen, dass nach der Feststellung des Ausbruchs in einem Bienenstand, durch den Nachweis der Seuche in einem Bienenvolk, der gesamte Bienenstand der Sperre unterliege (§ 8 BienSeuchV) und die zuständige Behörde darüber hinaus einen Sperrbezirk festlege (§ 10 BienSeuchV), für den die Regelungen des § 11 BienSeuchV gelten würden. Für seuchenkranke Bienenvölker eines Bienenstandes ordne die Behörde die Tötung an. Im Übrigen würden die Bienenvölker im Sperrbezirk untersucht und je nach Befund entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen eingeleitet.

Auch hierauf hatte der Beschwerdeführer in den oben bereits zitierten Eilverfahren vor dem VG Berlin und dem OVG Berlin-Brandenburg bereits ausdrücklich hingewiesen.

Ferner hat der Beschwerdeführer erläutert, dass das OVG Münster unter RN 32 in dem zitierten Beschluss vom 28. Januar 2020 zudem auf Fundstellen der Kommentarliteratur sowie auf wissenschaftliche Aufsätze verwiesen habe und das in der zitierten Entscheidung des OVG Münster klargestellt werde, dass vor Einleitung der vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen alle Bienenvölker des Bienenstandes sowie alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk auf Faulbrut zu untersuchen seien, bevor Anordnungen zur Tötung erlassen werden könnten.

Diese Auslegung des Beschwerdeführers und des OVG Münster betreffend die Ermächtigungsnorm zu Grunde gelegt, lagen die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass der mündlichen Tötungsanordnung vom 23. November 2018 und vom 5. Dezember 2018 gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 20 lit. a TierGesG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 BienSeuchV, die sich auf Bienenstände des Beschwerdeführers an dem Standort Edelweißstr. 40 in 13158 Berlin beziehen, nicht vor. Somit waren die Anordnungen rechtswidrig.

Sodann hat der Beschwerdeführer noch ausgeführt, dass aufgrund der Untersuchungsergebnisse vom 8. November 2018 und vom 22. November 2018 sowie der klinischen Untersuchung vom 15. November 2018 nur feststehe, dass zwei Völker seuchenkrank waren. Anhand der vorliegenden Unterlagen lasse sich aber nicht feststellen, dass tatsächlich weitere Bienenvölker im Einzelnen betroffen waren. Hierzu hat der Beschwerdeführer noch dargelegt, dass unstreitig nicht bei allen 10 Bienenvölkern des Beschwerdeführers Einzelproben entnommen und labortechnisch untersucht worden seien, sondern nur bei zwei Völkern.

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte in dem Beschluss vom 29. November 2018 (VG 24 L 466/18) im Eilverfahren auf Seite 4 hierzu noch ausgeführt, dass ein positiver Befund in einer Futterkranzprobe vom 11. Oktober 2018 hinsichtlich fünf Völkern vorgelegen habe. Hierzu hatte der Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung vom 3. Dezember 2018 auf Seite 2 unten noch ausdrücklich hingewiesen, dass es sich nur um eine Sammelprobe gehandelt hat. Das OVG Berlin-Brandenburg hat sich in dem hierauf ergangenen Beschluss vom 10. Dezember 2018 (OVG 5 S 27/18) jedoch damit begnügt, für die Anordnung der Tötung der weiteren acht Völker eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Befalls mit der Seuche anzunehmen.

Hierzu hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass dies nicht genüge. Auch mit einer solchen Sammelprobe hatte sich das OVG Münster in der zitierten Entscheidung ausdrücklich auseinandergesetzt und hierzu unter RN 35 im Einzelnen begründet, warum dies nicht ausreiche.

3.) Erwidernng des Bezirksamtes

Das Bezirksamt ist dem Vortrag des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 2. Juli 2020 entgegengetreten und hat im Wesentlichen ausgeführt, dass die vom Beschwerdeführer zitierte Entscheidung des OVG Münster nicht die veterinärmedizinisch notwendigen Grundlagen zur Tierseuchenbekämpfung und deren epizootiologischen Zusammenhänge berücksichtige, die in einem solchen Verfahren aber unabdingbar zu berücksichtigen seien.

- Schreiben vom 2. Juli 2020 in Kopie als **Anlage 12**

Deshalb kam das Bezirksamt zu dem Ergebnis, dass es sich bei allen Bienen des Beschwerdeführers um ansteckungsverdächtige Tiere gehandelt habe, also um Tiere, die nur seuchenverdächtig seien, bei denen aber nicht auszuschließen sei, dass sie den Tierseuchenerreger aufgenommen hätten.

Ferner führte der Beklagte aus, dass die Völker eine epidemiologische Einheit bilden würden und es sei zu verhindern, dass andere Bienensstände und somit auch Bestände anderer Imker infiziert werden, weshalb die Tötung von Bienenvölkern, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Erregerkontaktes und somit die mögliche Ausbreitung einer ansteckenden und anzeigepflichtigen Tierseuche hoch sei, nach Abwägung der Interessen sowie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen sei.

4.) Mündliche Verhandlung und Urteil erster Instanz

Am 7. September 2021 hat die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Berlin stattgefunden.

- Protokoll vom 7. September 2021 als **Anlage 13**

Mit Urteil vom gleichen Tage hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen.

- Urteil des Verwaltungsgerichtes als **Anlage 14**

Das Gericht hat ausgeführt, dass die Klage bereits unzulässig sei, da es an einem Feststellungsinteresse des Klägers fehlen würde.

Statthafte Klageart wäre hier die Fortsetzungsfeststellungsklage, da sich der belastende Verwaltungsakt, die Tötungsanordnung der acht Bienenvölker, durch die Tötung der Völker erledigt habe. Hierzu führt das Verwaltungsgericht aus, dass eine derartige Klage nur zulässig sei, wenn der Kläger ein Feststellungsinteresse habe und dieses anzunehmen sei, wenn der Kläger trotz Erledigung des angegriffenen Akts noch ein nachvollziehbares Interesse an der Frage habe, ob der Verwaltungsakt ursprünglich rechtmäßig war.

Ein solches nachvollziehbares Interesse könne sich insbesondere aus den Gesichtspunkten der konkreten Wiederholungsgefahr, der Rehabilitation oder daraus ergeben, wenn die Rechtswidrigkeit für einen beabsichtigten Amtshaftungs- oder Entschädigungsanspruch geklärt werden solle.

Sodann kommt das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass vorliegend alle Fallgruppen hier nicht einschlägig wären.

Eine mögliche Wiederholungsgefahr sei zu verneinen, dies setze eine bestimmte Gefahr voraus, dass unter den wesentlichen, unveränderten, tatsächlichen Umständen eine gleichartige Entscheidung oder Maßnahme ergehen werde. Es sei jedoch ungewiss, ob in Zukunft noch einmal die gleichen tatsächlichen Verhältnisse eintreten würden, wie im Zeitpunkt des erledigten Verwaltungsaktes, daher fehle es an einer hinreichenden Wiederholungsgefahr.

Gemessen hieran sei im vorliegenden Fall keine hinreichende konkrete Wiederholungsgefahr zu Lasten des Klägers anzunehmen, auch wenn er wieder Bienen am selben Ort halte. Der Amtstierarzt habe in der mündlichen Verhandlung ausführlich dargelegt, dass es sich bei tierseuchenrechtlichen Anordnungen, wie der Tötungsanordnung gegen den Kläger, immer um absolute Einzelfallentscheidungen handle. Im Rahmen derartiger Entscheidungen seien die genauen Gegebenheiten, insbesondere der tierseuchenrechtliche Befund, die räumlichen Voraussetzungen, wie Abstände zu anderen Bienenvölkern, die Vitalität des konkret zu betrachtenden Bienenvolkes, die jahreszeitlichen Temperaturen und auch die Praxis des jeweiligen Imkers in den Blick zu nehmen. Es sei vor diesem Hintergrund überaus ungewiss, ob in Zukunft noch einmal die gleichen tatsächlichen Verhältnisse eintreten würden.

Ferner hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass ein Feststellungsinteresse wegen Rehabilitation ebenso ausscheide, wie eine Feststellungsinteresse, weil der Kläger beabsichtige, einen Schadensersatz oder Entschädigungsanspruch gegen den Beklagten geltend zu machen, bzw. weiterzuverfolgen.

Sodann hat das Verwaltungsgericht auf Seite 5 unter Punkt 2 aufgeführt, dass die Klage auch unbegründet sei, da die Anordnung des Amtstierarztes, der Kläger solle seine acht Bienenvölker töten, nicht rechtswidrig war und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt habe. Rechtsgrundlage sei § 9 Abs 1 der BienenseuchenVO, danach ordne die zuständige Behörde die Tötung seuchenkranker Völker an. Sie könne hiervon absehen und die Behandlung durch ein Kunstschwarmverfahren zulassen, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes dadurch die Tilgung der Seuche zu erwarten sei. Diese Voraussetzungen würden hier vorliegen, Ermessensfehler wären nicht ersichtlich, hierzu verweist das Verwaltungsgericht auf die Entscheidungen im Eilverfahren vom 29. November 2018 und vom 10. Dezember 2018 und schloss sich im Ergebnis auch im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer zitierte Entscheidung des OVG Münster nicht an, denn die Auslegung des OVG Münster berücksichtige nicht die veterinärmedizinisch notwendigen Grundlagen zur Tierseuchenbekämpfung und die epizootiologische Zusammenhänge, die einem solchen Verfahren aber unabdingbar zu berücksichtigen seien.

II.

Verfahren zweiter Instanz

1.) Antrag auf Zulassung der Berufung

Gegen das am 10. September 2021 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichtes hat der Beschwerdeführer am 30. September 2021 beim Verwaltungsgericht den Antrag auf Zulassung der Berufung gemäß § 124 VwGO gestellt und diesen mit Schriftsatz vom 15. November 2021 im Hinblick auf die im Verfahren zweiter Instanz noch streitige Frage der Zulässigkeit und hilfsweise auch der Begründetheit der Klage umfangreich begründet.

- Begründung des Zulassungsantrages vom 15. November 2021 als
Anlage 15

In dem Verfahren vor dem OVG zum AZ 11 N 74/21 hat der Beschwerdeführer zu den Zulassungsgründen der Divergenz gemäß 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und der ernstlichen Zweifel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 umfassend vorgetragen:

a) Divergenz

Hinsichtlich der Divergenz hat der Beschwerdeführer auf zwei Entscheidungen abgestellt, zum Einen ein Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 16. Mai 2014 zum AZ. 8 C 14/12 und den oben bereits zitierten Beschluss des OVG vom 28. Januar 2020 zum AZ: 13 B 1313/19 und dargelegt, dass das Urteil des Verwaltungsgerichtes von diesen Entscheidungen abweicht.

aa) Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes

Hierzu hat er ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil vom 7. September 2021 einen inhaltlich bestimmten, das Urteil tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt habe, mit dem es einem eben solchen Rechtssatz widersprochen hat, der in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. Mai 2013 - 8 C 14/12 - aufgestellt worden ist.

Hierzu hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil auf Seite 4 ausgeführt habe, dass statthafte Klageart hier die Fortsetzungsfeststellungsklage in entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO sei, da sich der belastende Verwaltungsakt erledigt habe. Hierzu hat das Verwaltungsgericht in dem Urteil ausgeführt, dass *eine derartige Klage nur zulässig sei, wenn der Kläger ein Feststellungsinteresse habe. Ein Feststellungsinteresse sei anzunehmen, wenn der Kläger trotz Erledigung des angegriffenen Akts noch ein nachvollziehbares Interesse an der Frage habe, ob der Verwaltungsakt ursprünglich rechtmäßig war. Ein solches nachvollziehbares Interesse könne sich insbesondere aus den Gesichtspunkten der konkreten Wiederholungsgefahr, der Rehabilitation oder daraus ergeben, wenn die Rechtswidrigkeit für einen beabsichtigten Amtshaftungs- oder Entschädigungsprozess geklärt werden solle.*

Sodann kommt das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung auf Seite 4 in der Mitte zu dem Ergebnis, dass *"alle Fallgruppen hier nicht einschlägig seien."*

Hierzu hat der Beschwerdeführer sodann aber dargelegt, dass das Bundesverwaltungsgerichtes in dem zitierten Urteil vom 16. Mai 2013 - 8 C 14/12 - den Rechtssatz aufgestellt habe, dass ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse unter anderem dann bestehen könne, wenn sich Eingriffe typischerweise so kurzfristig endgültig erledigen, dass sie sonst nicht gerichtlich in einem Hauptsacheverfahren zu überprüfen wären.

Der Beschwerdeführer hat ferner dargelegt, dass das Bundesverwaltungsgericht hierzu unter Rn. 32 ausgeführt habe, dass effektiver Rechtsschutz verlange, dass der Betroffene ihn belastende Eingriffsmaßnahmen in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren überprüfen lassen könne. Solange er durch den Verwaltungsakt beschwert sei, würden ihm die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zur Verfügung stehen. Erledige sich der Verwaltungsakt durch Wegfall der Beschwer, werde nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO Rechtsschutz gewährt, wenn der Betroffene daran ein berechtigtes rechtliches, ideelles oder wirtschaftliches Interesse habe. In den übrigen Fällen, in denen sein Anliegen sich in der bloßen Klärung der Rechtmäßigkeit des erledigten Verwaltungsakts erschöpfen würde, sei ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nach Art. 19 Abs. 4 GG zu bejahen, wenn andernfalls kein wirksamer Rechtsschutz gegen solche Eingriffe zu erlangen wäre.

Davon sei nur bei Maßnahmen auszugehen, die sich typischerweise so kurzfristig erledigen, dass sie ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnten. Maßgebend sei dabei, ob die kurzfristige, eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ausschließende Erledigung sich aus der Eigenart des Verwaltungsakts selbst ergeben würde.

Sodann hat der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 16. Mai 2013 - 8 C 14/12 - somit im Tenor unter Punkt 2) und in den Entscheidungsgründen unter Rn. 32 den Rechtssatz aufgestellt habe, dass sich das Fortsetzungsfeststellungsinteresse daraus ergeben könne, dass sich eine Maßnahme so kurzfristig erledigen könne, dass sie regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könne, weshalb auch für diese Fallgruppe von der Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage auszugehen sei.

Bei der Fallgruppe der kurzfristigen Erledigung handelt es sich um eine auch ansonsten in der Rechtsprechung anerkannte Fallgruppe der Fortsetzungsfeststellungsklage.

Ferner hat der Beschwerdeführer noch auf eine aktuelle Entscheidung des VG Aachen vom 24. Februar 2021 - 6 K 2725/19 - hingewiesen, in der das Gericht unter Rn. 18 klargestellt hat, dass ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse wegen Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG anzunehmen sei, wenn sich die angegriffene Maßnahme typischerweise so kurzfristig erledige, dass sie ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnte.

Hierzu hat der Beschwerdeführer ferner ausgeführt, dass soweit das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil vom 7. September 2021 aufzähle, unter welchen Voraussetzungen ein Feststellungsinteresse anzunehmen sei, insoweit aber keinen Bezug nimmt auf die Fallgruppe der typischerweise kurzfristigen Erledigung bevor Rechtsschutz in der Hauptsache erlangt werden kann, das angefochtene Urteil von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes abweiche. Bei den Ausführungen des Verwaltungsgerichtes handele es sich nicht nur um einen konkreten Ergebnissatz, sondern um einen abstrakten Rechtssatz, an dem die Subsumtion des VG ansetze und so dann zu dem Ergebnis komme, dass die Klage unzulässig sei, weil die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu der Fallgruppe der kurzfristigen Erledigung nicht beachtet wurde, obwohl dieser Punkt in der mündlichen Verhandlung noch erörtert wurde.

Ferner hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass das Urteil auf der Abweichung beruht und hierzu ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht die Klage nicht als unzulässig abgewiesen hätte, wenn es erkannt hätte, dass es bei der Fortsetzungsfeststellungsklage auch die Fallgruppe der kurzfristigen Erledigung gibt.

bb) OVG Münster, Beschluss v. 28. Januar 2020; 13 B 1313/19

Im Hinblick auf den Beschluss des OVG Münster hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass das angefochtene Urteil hiervon abweiche, soweit dort auf Seite 5 unter Punkt 2 ausgeführt werde, dass die Klage hinsichtlich des ersten Antrages auch unbegründet sei, da die Tötung der Bienenvölker ihre Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung finden würde, da das OVG Münster in dem Beschluss vom 28. Januar 2020 (13 B 1313/19) entschieden hat, dass die Tötung nur verdächtiger Völker hierauf nicht gestützt werden könne.

Der Beschwerdeführer hat hierzu ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht insoweit in Einklang mit den Beschlüssen aus dem Eilverfahren vom 29. November 2018 des VG Berlin und dem Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg hierzu vom 10. Dezember 2018 auf Seite 5 der angefochtenen Entscheidung den Rechtssatz aufgestellt habe, wonach die zuständige Behörde die Tötung von Bienenvölkern eines Bienenstandes anordnen dürfe, wenn diese Völker zwar keinen Befall mit der Amerikanischen Faulbrut aufweisen, dies aber bei anderen Völkern des Bienenstandes der Fall ist.

Dabei unterstelle das Verwaltungsgericht im Ergebnis, dass § 9 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür darstelle, dass alle Völker eines Bienenstandes getötet werden können und zwar auch dann, wenn nur einzelne Völker tatsächlich von der Amerikanischen Faulbrut befallen seien, weil sie eine epidemiologische Einheit bilden würden.

Hierzu hat der Beschwerdeführer im Antrag auf Zulassung der Berufung ausgeführt, dass die angefochtene Entscheidung von dem Beschluss des OVG Münster abweiche, da dort ausgeführt werde, dass die angeordnete Tötung sämtlicher Bienenvölker eines betroffenen Bienenstandes gerade nicht auf die Vorschriften des Tierseuchengesetzes i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Bienenseuchenverordnung gestützt werden könne, solange bei diesen Völkern der Nachweis des Erregers der Seuche nicht erbracht worden sei. Hierzu führte das OVG ferner aus, dass Bienenvölker nur "verdächtig" im Sinne von §§ 2 Nr. 2, 6 Abs. 1 Nr. 20 lit a Variante 2 Tierseuchengesetz seien und die Ermächtigung zum Erlass einer Tötungsanordnung für seuchenkranke Bienenvölker danach gerade nicht die Tötung des gesamten Bienenstandes erlaube.

Ferner hat der Beschwerdeführer im Antrag auf Zulassung der Berufung ausgeführt, dass sich die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Berlin mit dieser Begründung lediglich einem einzigen Nebensatz auseinander, indem dem OVG Münster unterstellt werde, dass dieses die veterinärmedizinisch notwendigen Grundlagen zur Tierseuchenbekämpfung und die epizootologischen Zusammenhänge, die in einem solchen Verfahren aber unabdingbar zu berücksichtigen seien, nicht berücksichtigen würde. Welche Grundlagen zur Tierseuchenbekämpfung und welche epizootologischen Zusammenhänge in der zitierten Entscheidung des OVG Münster nicht ausreichend berücksichtigt worden sein sollen, lasse sich der angefochtenen Entscheidung nicht entnehmen, diese wesentlichen Punkte würden in der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes bleiben offen.

Ferner hat der Beschwerdeführerin der Begründung vom 15. November 2021 zum im Antrag auf Zulassung der Berufung dargelegt, dass die knappe Begründung in einem Halbsatz in dem Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 7. September 2021 nicht berücksichtige, dass sich das OVG Münster in dem Beschluss vom 28. Januar 2020 gerade mit dieser Frage sehr ausführlich und differenziert auseinandergesetzt habe, indem auf den eindeutigen Wortlaut der Verordnung abgestellt wird und auch eine systematische Auslegung der Bienenseuchenverordnung vorgenommen werde.

Es werde vom OVG Münster ausführlich dargelegt, dass auch hinsichtlich eines Bienenstandes zwischen seuchenkranken und nicht-seuchenkranken Bienenvölkern zu unterscheiden sei und der Bienenseuchenverordnung nicht zu entnehmen sei, dass der Gesetzgeber die Tötung aller Völker eines Bienenstandes bei dem Befall einiger Völker mit der Amerikanischen Faulbrut angeordnet habe, da bei einem Befall mit Milbenseuchen oder Varroamilben der gesamte Bienenstand zu behandeln sei, was bei der Regelung zur Amerikanischen Faulbrut gerade nicht der Fall sei.

Hierzu rügte der Beschwerdeführer, dass sich das Verwaltungsgericht mit dieser Argumentation nicht mit einem Wort auseinandergesetzt habe und das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichtes auch insoweit von der Rechtsprechung anderer Obergerichte abweiche.

Sodann hat der Beschwerdeführer auch dargelegt, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Hierzu wurde dargelegt, das Verwaltungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre und festgestellt hätte, dass die Tötung der acht Bienenvölker, bei denen kein Nachweis der Amerikanischen Faulbrut vorlag, rechtswidrig war, wenn es den Ausführungen des OVG Münster gefolgt wäre.

b) ernsthafte Zweifel i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO

Ferner hat der Beschwerdeführer den Antrag auf Zulassung der Berufung auch auf ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteiles gestützt und hinsichtlich des Feststellungsantrages dargelegt, dass die Berufung wegen der Tötung von acht Bienenvölkern zuzulassen sei, weil ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteiles im Sinne des § 134 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen würden. Hierzu hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung auf Seite 4 davon ausgehe, dass ein Feststellungsinteresse wegen möglicher Wiederholungsgefahr zu verneinen sei, da im vorliegenden Fall keine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr zulasten des Klägers anzunehmen sei, auch wenn er wieder Bienen an dem selben Ort halte.

Hierzu hat der Beschwerdeführer erläutert, dass das Gericht in der angefochtenen Entscheidung vom 7. September 2021 auf Seite 4 darlegt habe, dass der Amtsarzt in der mündlichen Verhandlung ausführlich dargelegt habe, dass es sich bei tierseuchenrechtlichen Anordnungen wie der Tötungsanordnung gegen den Kläger immer um "*absolute Einzelfallentscheidungen*" handele, dem nicht gefolgt werden könne, da jedem Verwaltungsakt eine intensive Prüfung des Sachverhaltes vorausgehe, und es sich insoweit immer um eine Einzelfallentscheidung handele. Soweit das Verwaltungsgericht davon ausgehe, dass es sich um eine "absolute" Einzelfallentscheidung handele, handele es sich um keine rechtliche Einordnung, sondern um eine polemische Ausführung um darzustellen, dass es nahezu auszuschließen sei, dass sich ein ähnlich gelagerter Fall nochmals ereignen würde. Diese Annahme sei durch nichts gerechtfertigt, im Gegenteil, eine überwiegende Wahrscheinlichkeit spreche dafür, dass in den Fällen, in denen auf einen Bienenstand die Amerikanische Faulbrut auftrete, nicht alle Völker betroffen seien. Im Berufungsverfahren werde sich der Kläger hinsichtlich dieser Tatsache auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens berufen.

Ferner führte der Beschwerdeführer aus, dass der vorliegende Fall und auch der Fall, der dem Beschluss des OVG Münster (13 B 1313/19) vom 28. Januar 2020 zugrunde liege gerade zeige, dass es sich wie bei jeder Tierseuchenverfügung zwar um einen Einzelfall handele, aber keinesfalls um einen solchen Einzelfall, mit dem zukünftig nicht mehr gerechnet werden müsse. Überdies habe der Amtstierarzt in der mündlichen Verhandlung vom 7. September 2021 auf Nachfrage des Unterzeichners, ob er in einem gleich gelagerten Fall zukünftig wieder so entscheiden werde wie hier, geantwortet, dass er genauso wieder entscheiden werde. Im Berufungsverfahren werde sich der Kläger zum Beweis dieser Tatsache auf das Zeugnis des Amtstierarztes, Herrn Dr. Zengerling, berufen.

Ferner hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass soweit im angefochtenen Urteil auf Seite 4 unten schließlich ausgeführt werde, dass im Rahmen tierseuchenrechtlicher Anordnungen die genauen Gegebenheiten in den Blick zu nehmen seien, insbesondere der tierseuchenrechtliche Befund, die räumlichen Voraussetzungen wie Abstände zu anderen Bienenvölkern, die Vitalität des konkret zu betrachtenden Bienenvolkes, die jahreszeitlichen Temperaturen und auch die Praxis des jeweiligen Imkers, diese Ausführungen ungeeignet seien

um zu begründen, weshalb es an einer hinreichenden Wiederholungsgefahr fehlen würde. Vor jeder tierseuchenrechtlichen Anordnung seien die genauen Gegebenheiten zu prüfen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich ein Fall wie der Vorliegende, bei dem die Tötung sämtlicher Völker angeordnet werde, obwohl nur bei einigen Völkern der Nachweis der Amerikanischen Faulbrut vorliegt, getroffen werde. Würde man mit dem Verwaltungsgericht davon ausgehen, dass genau die gleichen Umstände erforderlich sind, um ein Feststellungsinteresse wegen möglicher Wiederholungsgefahr anzunehmen, würde es diese Fallgruppe praktisch nicht geben.

Sodann hat der Beschwerdeführer ergänzend erläutert, dass darüber hinaus darauf hinzuweisen sei, dass für die Anordnung des Amtstierarztes, alle Völker zu töten, weder die Abstände zu anderen Bienenvölkern, noch die Vitalität der konkret zu betrachtenden Bienenvölker oder die jahreszeitlichen Temperaturen und auch nicht die Praxis des jeweiligen Imkers entscheidend gewesen sei, sondern allein die Tatsache, dass einige Völker befallen waren und der Amtstierarzt davon ausgegangen sei, dass der gesamte Bienenstand eine epidemiologische Einheit darstelle.

2.) Stellungnahme des Bezirksamtes

Das Bezirksamt ist dem Vortrag des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 entgegengetreten.

- Schreiben BZA vom 10. Dezember 2021 als **Anlage 16**

3.) Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg

Mit Beschluss vom 12. Januar 2022 hat das OVG Berlin-Brandenburg zum AZ: OVG 5 N 1/22 den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin abgelehnt.

- Beschluss vom 12. Januar 2022 als **Anlage 17**

Das Vorbringen des Beschwerdeführers rechtfertige die Zulassung der Berufung nicht. Zu den vom Beschwerdeführer vorgetragenen Gründen für die Zulassung der Berufung führte das OVG wie folgt aus:

a) Zu der Divergenz

Insoweit sei der Beschwerdeführer seiner Darlegungslast nicht gerecht geworden, diese sei nur dann hinreichend bezeichnet, wenn der Zulassungsantrag einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden, abstrakten rechts- oder verallgemeinerungsfähigen Tatsachensatz benenne, mit dem die Vorinstanz einem in einer Entscheidung des OVG, des BVerwG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellten Rechts- oder Tatsachensatz widersprochen habe. Eine Divergenz liege nicht vor, wenn in der angegriffenen Entscheidung ein in der Rechtsprechung der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgeführten Gerichte aufgestellten Grundsatz lediglich übersehen, übergangen oder in sonstiger Weise nicht richtig angewandt worden sei.

Hierzu führt das OVG sodann auf Seite 3 in Abs. 2 aus, dass der Beschwerdeführer eine Abweichung des angefochtenen Urteils von dem Urteil des BVerwG vom 16. Mai 2013 - 8 C 14/12 - moniere, da das Verwaltungsgericht im Rahmen der Prüfung eines Feststellungsinteresses des Klägers keinen Bezug nehme auf die vom BVerwG angeführte Fallgruppe der typischerweise kurzfristigen Erledigung, bevor Rechtsschutz in der Hauptsache erlangt werden könne. Damit würde der Beschwerdeführer jedoch lediglich rügen, dass das Verwaltungsgericht Rechtsprechung des BVerwG übersehen bzw. übergangen habe. Dies begründe keine Divergenz, abgesehen davon habe der Kläger auch nicht substantiiert dargelegt, dass die "Fallgruppe der kurzfristigen Erledigung" hier vorliege.

Hinsichtlich der Rüge der Divergenz des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu dem Beschluss des OVG Münster vom 28. Januar 2020 - 13 B 1313/19 - werde der Beschwerdeführer seiner Darlegungslast ebenfalls nicht gerecht, da vorgeblich abweichende Entscheidungen anderer Oberverwaltungsgerichte nicht zur Erhebung der Divergenzrüge berechtigen würden.

b) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils

Ferner führt das OVG in dem Beschluss vom 12. Januar 2022 auf Seite 3 unter Punkt 2 aus, dass, gemessen an den Einwendungen des Beschwerdeführers, auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen würden. Das Vorbringen des Beschwerdeführers sei nicht geeignet, einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angegriffenen Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten infrage zu stellen.

Soweit der Beschwerdeführer monieren würde, das Verwaltungsgericht habe fehlerhaft ein Feststellungsinteresse wegen einer möglichen Wiederholungsgefahr verneint, da es sich bei jedem Verwaltungsakt, dem eine intensive Prüfung des Sachverhalts vorausgehe, um einen Einzelfall handle, sodass die verwaltungsgerichtliche Begründung die Fallkonstellation der Wiederholungsgefahr leer laufen lasse, würde der Beschwerdeführer der Auffassung des Verwaltungsgerichts lediglich seine eigene Rechtsauffassung entgegensetzen.

Das Verwaltungsgericht habe vor dem Hintergrund der Aussage des Amtstierarztes im der mündlichen Verhandlung, dass es sich bei tierseuchenrechtlichen Anordnungen wie der Tötungsanordnung immer um absolute Einzelfallentscheidungen handeln würde bzw. in dem exakt gleichen Fall wiederholt so gehandelt würde, dargelegt, dass es auf die genauen Gegebenheiten ankomme, insbesondere den tierseuchenrechtlichen Befund, die räumlichen Voraussetzungen wie Abstände zu anderen Bienenvölkern, die Vitalität des konkret zu betrachtenden Bienenvolkes, die jahreszeitlichen Temperaturen und auch die Praxis des jeweiligen Imkers und, dass es vor diesem Hintergrund überaus ungewiss sei, ob in Zukunft noch einmal die gleichen tatsächlichen Verhältnisse eintreten würden. Dieser Einschätzung würde der Beschwerdeführer mit seiner Argumentation, eine überwiegende Wahrscheinlichkeit würde dafür sprechen, dass in den Fällen, in denen auf einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut auftrete, nicht alle Völker betroffen seien, während der Amtstierarzt demgegenüber allein aufgrund der Tatsache, dass einige Völker befallen gewesen seien, von der epidemiologischen Einheit des gesamten Bienenstandes ausgegangen sei, nicht substantiiert zu erschüttern.

Insoweit hat das OVG in dem Beschluss vom 12. Januar 2022 auf Seite 4 auf den im angegriffenen Urteil in Bezug genommenen Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 29. November 2018 - VG 24 L 466.18 - bestätigt durch Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2018 - OVG 5S 27.18 - verwiesen, in dem sich das Verwaltungsgericht nicht damit begnügt habe, die Seuchenerkrankung der acht von der Tötungsanordnung betroffenen Bienenvölker allein mit der epidemiologischen Einheit mit den beiden getöteten Bienenvölkern zu begründen.

4.) Anhörungsrüge

Gegen die dem Unterzeichner per beA am 14. Januar 2022 (vergleiche Eingangsstempel auf dem Beschluss vom 12. Januar 2022 (**Anlage 17**)) zugestellte Entscheidung hat der Beschwerdeführer - vertreten durch den Unterzeichner - am 28. Januar 2022 die Anhörungsrüge erhoben und ausführlich dargelegt, dass das OVG sich mit dem entscheidungserheblichen Vorbringen des Beschwerdeführers nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Kenntnis genommen habe, sich damit nicht in der gebotenen Art und Weise auseinandergesetzt habe und das OVG hierdurch den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt habe.

- Anhörungsrüge vom 28. Januar 2022 als **Anlage 18**

Hierzu hat der Beschwerdeführer zur Begründung im Einzelnen ausgeführt, dass das Gericht die Berufung hätte zulassen müssen, weil der Beschwerdeführer im Antrag auf Zulassung der Berufung jedenfalls die das verwaltungsgerichtliche Urteil tragende Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten infrage gestellt hat und der Antrag nicht mit der Begründung aus dem Beschluss vom 12. Januar 2022 abgelehnt werden könne, wonach die Berufung auch wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht zuzulassen sei.

Hierzu hat der Beschwerdeführer sodann ausgeführt, dass das Berufungsgericht den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt habe.

Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichte das Gericht, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Das Gericht sei danach u. a. verpflichtet, den wesentlichen Kern des Vorbringens der Partei zu erfassen und insbesondere, soweit die zentralen Fragen des Verfahrens betroffen sind, in den Gründen zu bescheiden. Diesen Maßstäben genüge der Zurückweisungsbeschluss des OVG vom 12. Januar 2022 nicht, denn von einer Verletzung dieser Pflicht sei auszugehen, wenn die Begründung der Entscheidung des Gerichts nur den Schluss zulasse, dass Vortrag aus dem Antrag auf Zulassung der Berufung nicht zur Kenntnis genommen worden sei oder dass die Entscheidung auf eine allenfalls den äußeren Wortlaut, aber nicht den Sinn des Vortrags der Partei erfassenden Wahrnehmung beruhe.

Hierzu hat der Beschwerdeführer sodann im Einzelnen ausgeführt, dass die Fallgruppe der kurzfristigen Erledigung vorliege:

a) Fallgruppe der "kurzfristigen Erledigung"

Hierzu hat der Beschwerdeführer dargelegt, dass soweit im angefochtenen Beschluss ausgeführt werde, dass aufgrund des Vortrages des Beschwerdeführers keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, das Gericht zunächst verkenne, dass es unerheblich sei, ob der Antrag auf Zulassung der Berufung auf Divergenz oder auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit gestützt werde, die unzutreffende Bezeichnung sei unerheblich. Soweit das Gericht in der angefochtenen Entscheidung daher auf Seite 3 oben zu dem Ergebnis komme, dass es nicht darauf ankomme, ob das Verwaltungsgericht einen in der Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz lediglich übersehen, übergangen oder in sonstiger Weise nicht richtig angewendet habe, da der Beschwerdeführer lediglich gerügt habe, dass das Verwaltungsgericht Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes übersehen bzw. übergangen habe und dies keine Divergenz begründe, habe das Gericht übersehen, dass die Nichtanwendung eines in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes anerkannten Grundsatzes jedenfalls ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils begründen.

Ferner führte der Beschwerdeführer in der Anhörungsrüge aus, dass das OVG den Vortrag des Beschwerdeführers, wonach das angefochtene Urteil des VG Berlin die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. Mai 2013 - 8 C 14/12 - und auch sonst in der Rechtsprechung anerkannte Fallgruppe der kurzfristigen Erledigung nur unter dem Grund der Divergenz geprüft habe und deshalb zu dem Ergebnis komme, dass der Kläger insoweit seiner Darlegungslast nicht gerecht worden sei. Hätte das Gericht den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör nicht verletzt, hätte es insoweit geprüft, ob die im einzelnen genau bezeichnete und ausdrücklich monierte Abweichung des angefochtenen Urteils von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils begründen.

Soweit dem Beschwerdeführer vorgehalten werde, er hätte auch nicht substantiiert dargelegt, dass die "Fallgruppe der kurzfristigen Erledigung" hier vorliege, könne auch dem nicht gefolgt werden, da das VG Berlin die Klage als unzulässig abgewiesen habe, sich aber bereits aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergebe, dass es zu einer kurzfristigen Erledigung kam, bevor Rechtsschutz in der Hauptsache nachgesucht werden konnte, da mündliche Anordnungen vom 15. und 23. November 2018 Gegenstand des Rechtsstreites sind, denen der Kläger folgte und am 12. Dezember 2018 die acht von der Anordnung der Tötung betroffenen Bienenvölker abschwefelte. Somit ergebe sich bereits aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils erster Instanz, dass zwischen der Anordnung und der Abtötung weniger als ein Monat lag woraus sich ergebe, dass es zu einer kurzfristigen Erledigung gekommen sei. Der Tatbestand des angefochtenen Urteils müsse im Antrag auf Zulassung der Berufung nicht wiederholt werden. Da Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG einen Anspruch auf Rechtsschutz in der Hauptsache und nicht nur auf Rechtsschutz im Eilverfahren gewähre (Beschluss des BVerfG vom 3. März 2004 - 1 BvR 461/03 -), liege schon aufgrund der Feststellungen im Tatbestand des angefochtenen Urteils die Voraussetzungen für die Fallgruppe der "kurzfristigen Erledigung" vor.

2.) Mögliche Wiederholungsgefahr

Zu der möglichen Wiederholungsgefahr hat der Beschwerdeführer in der Anhörungsrüge auf Seite 4 dargelegt, dass soweit in dem Beschluss vom 12. Januar 2022 auf Seite 3 unten ausgeführt werde, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf die mögliche Wiederholungsgefahr lediglich seine eigene Rechtsauffassung der Auffassung des Verwaltungsgerichtes entgegengesetzt habe und der Antrag deshalb unzulässig sei, könne auch dem nicht gefolgt werden, denn mehr als mit schlüssigen Gegenargumenten Zweifel an der Richtigkeit aufzuzeigen, verlange § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht. Die Richtigkeit des Urteils zu überprüfen bleibe dem Berufungsverfahren vorbehalten. Soweit das OVG hierzu auf Seite 4 im angefochtenen Beschluss ohne weitere Begründung dargelegt habe, dass der Beschwerdeführer mit seinem Vortrag, wonach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür bestehen würde, dass auch bei weiteren Fällen, in denen auf einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut auftrete, nicht alle Völker betroffen seien, die Gründe des angefochtenen Urteiles nicht substantiiert erschüttert hätte, wäre der ausführliche Vortrag des Beschwerdeführers hierzu übergangen worden. Nur weil das Verwaltungsgericht davon ausgegangen sei, dass es auf die genauen Gegebenheiten ankomme, insbesondere den tierseuchenrechtlichen Befund, die räumlichen Voraussetzungen wie Abstände zu anderen Bienenvölkern, die Vitalität des konkret zu betrachtenden Bienenvolkes, die jahreszeitlichen Temperaturen und auch die Praxis des jeweiligen Imkers bedeute dies nicht, dass der Beschwerdeführer diesem Vortrag nicht substantiiert entgegengetreten sei, sondern lediglich seine eigene Rechtsauffassung der Auffassung des Verwaltungsgerichtes entgegengesetzt habe, da der Beschwerdeführer insoweit u. a. ausdrücklich Bezug genommen habe auf den Beschluss des OVG Münster (13 B 1313/19) vom 28. Januar 2020, in dem sich ebenfalls die Konstellation gezeigt habe, dass auf einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut aufgetreten sei, von der aber nicht alle Völker betroffen gewesen seien.

Ferner hat der Beschwerdeführer in der Anhörungsrüge darauf verwiesen, dass er hierzu auf Seite 8 im Antrag vom 15. November 2021 dargelegt habe, dass es allein für das Feststellungsinteresse bei der Zulässigkeit einer Klage nicht darauf ankommen könne, ob exakt die gleichen Umstände ein weiteres Mal auftreten werden, da sonst praktisch niemals ein Feststellungsinteresse wegen möglicher Wiederholungsgefahr anzunehmen wäre.

Insoweit könnten Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils auch nicht mit dem Hinweis im Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 7. September 2021 auf den Beschluss des VG Berlin vom 29. November 2018 und den Beschluss des Senats hierzu vom 10. Dezember 2018 als nicht gegeben angesehen werden, da sich die Entscheidungen mit der dezidiert anderen Auffassung hierzu in dem Beschluss des OVG Münster nicht auseinandersetzen würden, da der Beschluss des OVG Münster später ergangen sei.

Ferner hat der Beschwerdeführer im Verfahren über die Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 28.01.2022 auf Seite 5 zur Rechtsgrundlage ausgeführt, dass hat das Gericht schließlich den Vortrag des Beschwerdeführers aus dem Schriftsatz vom 15. November 2021 auf Seite 5 zu der abweichenden Rechtsprechung des OVG Münster im Beschluss vom 28. Januar 2020 (13 B 1313/19) auch im Hinblick auf die Rechtsgrundlage für die Anordnung des Amtstierarztes nicht berücksichtige.

Der Beschwerdeführer habe hierzu dargelegt, dass das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung auf Seite 5 unter Punkt 2 ausgeführt habe, dass die Klage unbegründet sei, da die Tötung der Bienenvölker ihre Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 Satz 1 der Bienen-SeuchVO finden würde und das Urteil insoweit von dem Beschluss des OVG Münster vom 28. Januar 2020 abweiche, da das OVG Münster in der zitierten Entscheidung ausdrücklich zu dem Ergebnis gekommen sei, dass § 9 Abs. 1 der BienenSeuchVO keine Rechtsgrundlage für die Anordnung zur Tötung von Bienenvölkern darstelle, bei denen kein Befall mit der Amerikanischen Faulbrut vorliege, dies aber bei anderen Völkern des Bienenstandes der Fall sei.

Im angefochtenen Beschluss vom 12. Januar 2022 habe das OVG den ausführlichen Vortrag des Beschwerdeführers, wonach nach der Auffassung des OVG Münster Bienenvölker, die nur verdächtig im Sinne von § 2 Nr. 2, 6 Abs. 1 Nr. 20 Lit A Variante 2 TierSeuchG seien und die Ermächtigung zum Erlass einer Tötungsanordnung für seuchenkranke Bienenvölker danach gerade nicht die Tötung des gesamten Bienenstandes erlaube, mit keinem Wort auseinandergesetzt habe.

Hierzu hat der Beschwerdeführer in der Anhörungsrüge auf Seite 6 weiter ausgeführt, dass das OVG Berlin-Brandenburg zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass jedenfalls Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteiles bestehen, soweit im angefochtene Urteil des VG Berlin lediglich mit einem einzigen Nebensatz ausgeführt werde, dass die Auslegung des OVG Münster die veterinärmedizinisch notwendigen Grundlagen zur Tierseuchenbekämpfung und die epizootologischen Zusammenhänge, die in einem solchen Verfahren aber unabdingbar zu berücksichtigen seien, außer Acht lasse. Wenn ein OVG in einem umfangreichen Beschluss mit diversen Fundstellen aus der Fachliteratur zu dem Ergebnis komme, dass § 9 Abs. 1 der Bienen-SeuchVO keine ausreichende Grundlage für die Tötung von Bienenvölkern darstelle, die nur verdächtig aber nicht seuchenkrank seien, würden in jedem Fall Zweifel an der Richtigkeit des Urteiles des VG Berlin vorliegen, welches auf diese Problematik nur mit einem einzigen Satz eingehe. Es möge sein, dass das OVG Berlin nicht der Auffassung des OVG Münster folgen möchte, weiche aber das Urteil eines Verwaltungsgerichtes von einem ausführlichen Beschluss eines OVG ab, würden in jedem Fall Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen. Mehr als Zweifel substantiiert darzulegen sei für den Antrag auf Zulassung der Berufung nicht erforderlich.

5.) Beschluss des OVG vom 4. Februar 2022

Mit Beschluss vom 4. Februar 2022 wurde die Anhörungsrüge zurückgewiesen.

- Beschluss vom 4. Februar 2022 als **Anlage 19**

Der Beschluss wurde formlos übersandt und ging beim Unterzeichner am 16. Februar 2022 ein.

Glaubhaftmachung: Eingangsstempel auf dem Beschluss vom 4. Februar 2022 im Original

Das OVG führt aus, dass der Beschwerdeführer nicht die Verletzung rechtlichen Gehörs rügen würde, soweit er vorgetragen habe, der Senat habe übersehen, dass die Nichtanwendung eines in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannten Grundsatzes jedenfalls ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils begründe, da es zum einen an einem entsprechenden Vortrag des Beschwerdeführers ein seinem Zulassungsschriftsatz vom 15. November 2021 fehlen würde und zum anderen insoweit lediglich die (vorgebliche) Verletzung von materiellem Recht bzw. von Prozessrecht moniert werde. Entsprechendes gelte für das Monitum des Beschwerdeführers, es ergebe sich bereits aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils, dass die Fallgruppe der kurzfristigen Erledigung vorliege, ganz abgesehen davon, dass die Entscheidung des Senats nicht allein entscheidungstragend auf das insoweit unsubstantiierte Vorbringen des Beschwerdeführers gestützt sei.

Ferner führt das OVG in dem Beschluss vom 4. Februar 2022 auf Seite 3 in Absatz 2 aus, dass die Rüge des Beschwerdeführers fehlgehen würde, der Senat habe seinen Vortrag zur möglichen Wiederholungsgefahr übergangen. Der Senat habe den Vortrag des Klägers aus dem oben genannten Zulassungsschriftsatz zusammengefasst wiedergegeben, diesem Vortrag die entsprechenden, vor dem Hintergrund der Aussage des Amtstierarztes in der mündlichen Verhandlung gemachten Ausführungen des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Urteil und in dem in Bezug genommenen Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 29. November 2018 - VG 24 L 466.18 - bestätigt durch Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2018 - OVG 5 S 27.18 - gegenübergestellt und sei zu dem Ergebnis gelangt, dass der Beschwerdeführer mit der Zulassungsbegründung die auf die amtstierärztliche Einschätzung gestützte Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht substantiiert, d. h. erfolgreich zu erschüttern vermöge. Soweit der Beschwerdeführer die Richtigkeit dieser Auffassung moniere, rüge er lediglich erneut die (vorgebliche) Verletzung von materiellem bzw. Prozessrecht.

Schließlich führt das OVG in dem Beschluss vom 4. Februar 2022 auf Seite 3 im 3. Absatz aus, dass soweit der Beschwerdeführer im Rahmen des Zulassungsgrundes des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO eine Auseinandersetzung des Senats mit dem Beschluss des OVG Münster vom 28. Januar 2020 - 13 B 1313/19 - vermisste, angeführt sei, dass diesbezüglich im Hinblick auf die oben genannte Darlegungsverpflichtung des Beschwerdeführers allein das Vorbringen auf Seite 8 des Zulassungsschriftsatzes zu würdigen gewesen sei. Dies sei erfolgt, der Senat habe das Vorbringen jedoch im Hinblick auf die erforderliche Einzelfallbetrachtung nicht als maßgeblich erachtet. Da der Senat - wie ausgeführt - nicht verpflichtet sei, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, könne aus der Nichterwähnung einzelner Begründungsteile des Vorbringens in den gerichtlichen Entscheidungsgründen nicht darauf geschlossen werden, das Gericht habe sich nicht mit den darin enthaltenen Argumenten befasst.

E

Beschwerdebegründung

Im Folgenden begründet der Beschwerdeführer die Verfassungsbeschwerde wie folgt:

I.

Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

1.) Beschwerdefrist

Die Beschwerdefrist ist eingehalten, bei einer Zustellung der Anhörrüge, die vorliegend gemäß § 152 a VwGO noch zum Rechtszug gehört, am 16. Februar 2022, endet die Frist am 19. April 2022, da der 16. April ein Samstag und die Frist somit gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 2 ZPO mit Ablauf des nächsten Werktages endet.

2.) Erschöpfung des Rechtsweges

Der Rechtsweg ist erschöpft, der Beschluss des OVG vom 12. Januar 2022, mit dem der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt wurde, ist unanfechtbar, hiergegen steht dem Beschwerdeführer nur die Anhörungsrüge gemäß § 152 a VwGO zu, bei der das Verfahren vor dem OVG fortzuführen ist, wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden ist. Diese Anhörungsrüge hat der Beschwerdeführer erhoben.

3.) Subsidiarität

Der in § 49 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG verankerte Grundsatz der Subsidiarität steht der Verfassungsbeschwerde nicht entgegen. Hiernach kann eine Maßnahme mit der Verfassungsbeschwerde nur angegriffen werden, wenn und soweit eine nicht im Rechtsmittelverfahren korrigierbare Grundrechtsverletzung geltend gemacht wird. Ein weiteres Rechtsmittelverfahren gegen die Beschlüsse des OVG gibt es nicht, zudem ist die Grundrechtsverletzung im Verfahren vor dem OVG ausdrücklich geltend gemacht worden, diese kann im Rechtsstreit also nicht mehr geheilt werden, da dieser mit dem Beschluss des OVG über die Anhörungsrüge angeschlossen ist.

4.) Beschwerdebefugnis

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung eigener Rechte durch eine hoheitliche Maßnahme des Landes Berlin, er ist somit gemäß § 49 Abs. 1 VerfGHG beschwerdebefugt. Eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht wurde nicht erhoben und soll auch nicht erhoben werden.

II.

Begründung der Beschwerde

Der Beschwerdeführer begründet die Verfassungsbeschwerde unter Hinweis auf § 50 VerfGHG wie folgt:

Mit der vom OVG Berlin-Brandenburg im Beschluss vom 12. Januar 2022 gegebenen Begründung kann der Antrag auf Zulassung der Berufung des Beschwerdeführers vom 30. September 2021 mit der Begründung hierzu vom 15. November 2021 nicht zurückgewiesen werden.

1.) Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 15 Abs. 1 VvB / übergangener Vortrag zu den Zulassungsgründen

Vorliegend wird zunächst eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör aus Art. 15 Abs. 1 VvB gerügt.

Das mit Art. 103 Abs. 1 GG inhaltsgleiche Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 15 Abs. 1 VvB garantiert den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens, sich mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten behaupten zu können. Das Gericht muss danach die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen (ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin).

Eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör liegt vor, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen wurde.

Ein solcher Umstand ist etwa gegeben, wenn das Gericht zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, trotz entsprechenden Parteivortrags in den Entscheidungsgründen nicht Stellung nimmt, sofern die Frage nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder der Parteivortrag offensichtlich unsubstantiiert war (ständige Rechtsprechung, z. B. Verfassungsgerichtshof Berlin, Beschluss vom 31. Mai 2017 - 174/15 - Orientierungssatz Nr. 3 sowie RN 11.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat im Beschluss vom 12. Januar 2022 den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, indem es die umfangreichen Ausführungen des Beschwerdeführers im Antrag auf Zulassung der Berufung vom 15. November 2021 auf den Seiten 2 - 4, in dem der Beschwerdeführer ein Urteil des BVerwG benannt hat, in dem eine Fallgruppe des anzunehmenden Feststellungsinteresses i.S.d. § 113 Abs. 1 Nr. 4 VwGO für die verwaltungsgerichtliche Fortsetzungsfeststellungsklage genannt wird, welches auch im Fall des Beschwerdeführers vorliegt, übergangen, in dem das OVG diesen Vortrag fehlerhaft nur unter dem Zulassungsgrund der Divergenz (§ 124a Abs. 2 Nr. 4 VwGO) geprüft hat und nicht auch unter dem Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Der Punkt war für den Zulassungsantrag von wesentlicher Bedeutung. Hätte das Gericht den Vortrag auch zu der Frage der ernstlichen Zweifel geprüft, kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass es die Berufung zugelassen hätte.

2.) Fallgruppe der Wiederholungsgefahr

Ferner haben sowohl das Verwaltungsgericht als auch das OVG Berlin-Brandenburg den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör aus Art. 15 Abs. 1 VvB verletzt, indem sie die Fallgruppe der Wiederholungsgefahr, bei der ein rechtliches Interesse an der Feststellung nach Erledigung i.S.d. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bejaht werden kann, so eng gefasst haben, dass es praktisch keine Fallgruppe der Wiederholungsgefahr bei der Frage, ob ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse vorliegt, mehr gibt.

Zugleich haben hierdurch sowohl das Verwaltungsgericht als auch das OVG den Anspruch des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 15 Abs. 4 Satz 1 VvB verletzt, da ein effektiver Rechtsschutz nicht mehr gegeben ist, wenn Vorschriften so eng ausgelegt werden, dass eine sachliche Prüfung praktisch nicht mehr möglich ist (vergleiche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Berlin vom 16. Juni 2021 - 108/20 - im Tenor unter Punkt 3a sowie RN 13).

Effektiver Rechtsschutz ist danach nur gegeben, wenn die Gerichte den Vortrag der Parteien auch prüfen, dies ist nicht mehr der Fall, wenn eine Klage als unzulässig abgewiesen wird, jedenfalls dann, wenn das Gericht die einfach-gesetzlichen Vorschriften so eng auslegen, dass von vornherein keine Möglichkeit mehr besteht, Zugang zu Gericht mit einer inhaltlichen Prüfung zu erreichen.

Vorliegend hat der Beschwerdeführer bereits in der Klagebegründung vom 2. April 2020 auf Seite 2 im vierten Absatz dargelegt, dass sich das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers auch aus der Wiederholungsgefahr ergebe. Hierzu hat der Beschwerdeführer ausgeführt, dass er Imker sei und es immer wieder dazu kommen könne, dass in einzelnen Völkern die Amerikanische Faulbrut nachgewiesen wird und sich dann auch zukünftig für den Beschwerdeführer das Problem stelle, dass der Amtstierarzt an seiner Rechtsauffassung festhalte und die Tötung aller Völker eines Bienenstandes anordne.

Soweit das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil vom 7. September 2021 hierzu auf Seite 4 dargelegt hat, dass ein Feststellungsinteresse i.S.d. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO wegen einer möglichen Wiederholungsgefahr zu verneinen sei, da dies voraussetze, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen Umständen eine gleichartige Entscheidung oder Maßnahme ergehen werde, es jedoch ungewiss sei, ob in Zukunft noch einmal die gleichen tatsächlichen Verhältnisse eintreten werden wie im Zeitpunkt des erledigten Verwaltungsaktes, weshalb es an einer hinreichenden Wiederholungsgefahr fehle.

Sodann macht das Verwaltungsgericht Ausführungen dazu, dass es sich um eine *absolute Einzelfallentscheidung* gehandelt habe und im Rahmen derartiger Entscheidungen die genauen Gegebenheiten des jeweiligen Falles (tierseuchenrechtlicher Befund, räumliche Voraussetzungen wie Abstände zu anderen Bienenvölkern, Vitalität des konkret zu betrachtenden Bienenvolkes, jahreszeitliche Temperaturen und die Praxis des jeweiligen Imkers) in den Blick zu nehmen sei. Hierdurch wird jedoch das Merkmal der Wiederholungsgefahr bei einem erledigten Ereignis so eng ausgelegt, dass das Merkmal der Wiederholungsgefahr praktisch leer läuft, da exakt die gleichen Voraussetzungen niemals auftreten werden.

Dass hierdurch das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt wird, ergibt sich auch aus einem Vergleich der Rechtsprechung des BVerfG zum Fortsetzungsfeststellungsinteresse für das verwaltungsgerichtliche Hauptsacheverfahren im versammlungsrechtlichen Streitigkeiten. Hierzu hat das BVerfG mit Beschluss vom 3. März 2004 - 1 BVR 461/03 - ausgeführt, dass das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz wirksamen und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt gewährleistet, wobei der Rechtssuchende allerdings ein schutzwürdiges Interesse bei der Verfolgung eines subjektiven Rechtes haben muss. Dies sei z. B. dann der Fall, wenn hierdurch einer Wiederholungsgefahr zu begegnen sei und die Möglichkeit einer erneuten Durchführung einer vergleichbaren Versammlung bestehe und die Behörde auch zukünftig an ihrer Rechtsauffassung festhalten werde.

Mit diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben sind die angegriffenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes und des OVG Berlin-Brandenburg nicht vereinbar, da in diesen Entscheidungen ausgeführt wird, dass es überaus ungewiss sei, ob in Zukunft noch einmal *die gleichen tatsächlichen Verhältnisse* eintreten werden (Urteil des Verwaltungsgerichts auf Seite 4 unten). Das OVG hat im Beschluss vom 12. Januar 2022 auf Seite 3 unten hierzu lediglich ausgeführt, dass der Beschwerdeführer der Auffassung des Verwaltungsgerichtes lediglich seine eigene Rechtsauffassung entgegengesetzt habe und es tatsächlich darauf ankomme, ob genau die gleichen Gegebenheiten wieder auftreten werden, was vorliegend überaus ungewiss sei.

Wird das Tatbestandsmerkmal der Wiederholungsgefahr so eng gefasst, gibt es diese Merkmalgruppe nicht, weil die vom Verwaltungsgericht aufgeführten Gegebenheiten nicht zweimal auftreten werden. Dies ist für die Wiederholungsgefahr aber nicht maßgeblich, vielmehr kommt es nur darauf an, ob damit zu rechnen sei, dass die vom Beschwerdeführer vorgetragene Konstellation, wonach bei mehreren Völkern auf einem Bienenstand nur bei einigen die Amerikanische Faulbrut nachgewiesen wird, bei anderen aber nicht und sich dann wieder die Rechtsfrage stellt, ob § 9 Abs. 1 BienenSeuchVO eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür darstellt, die Tötung aller Völker anzuordnen, also auch der Völker, die nachweislich nicht erkrankt sind.

Diese Frage war für den Rechtsstreit von zentraler Bedeutung und der Beklagte hält an seiner Rechtsauffassung fest.

Ansonsten würde es auch in versammlungsrechtlichen Streitigkeiten keine Rechtsschutzmöglichkeiten im Hauptsacheverfahren geben, um beispielsweise das Verbot oder die Auflösung einer Demonstration überprüfen zu lassen, da es niemals die Konstellation geben wird, dass die gleiche Anzahl von Personen mit dem gleichen Anliegen unter den genau gleichen äußeren Bedingungen (Anzahl der eingesetzten Beamten, Gefährdungsprognose, Gegendemonstranten usw.) demonstrieren werden.

Soweit im angefochtenen Beschluss des OVG auf Seite 4 hierzu nur ausgeführt wird, dass der Beschwerdeführer die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes hierzu nicht substantiiert zu erschüttern vermochte, zeigt dies gerade, dass auch das OVG die Fallgruppe der Wiederholungsgefahr so eng zieht, dass diese leer läuft und es dann kein Fortsetzungsfestsetzungsinteresse für das verwaltungsgerichtliche Hauptsacheverfahren in ähnlicher Konstellation gibt.

Hierdurch wird zugleich auch das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, da ein Beteiligter sich vor Gericht mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten auch behaupten können muss (vergleiche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Oktober 2020 - 123/20 - unter RN 16), was wiederum nicht der Fall ist, wenn der Vortrag des Beschwerdeführers zur Wiederholungsgefahr mit dem Argument abgelehnt wird, dass diese nicht vorliege, weil es nicht mehr zu den exakt gleichen Verhältnissen kommen werde.

Soweit das OVG der Auffassung ist, der umfangreiche Vortrag des Beschwerdeführers hierzu im Antrag auf Zulassung der Berufung sei unsubstantiiert, wurde der Vortrag entweder nicht zur Kenntnis genommen oder die Anforderungen an den Vortrag im Zulassungsverfahren deutlich überschritten, was ebenfalls eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör darstellt.

3.) Fallgruppe der "kurzfristigen Erledigung"

Ferner hat das OVG Berlin-Brandenburg in der angefochtenen Entscheidung vom 12. Januar 2022 sowohl den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör aus Art 15 Abs 1 VvB als auch auf effektiven Rechtsschutz und die Rechtsweggarantie aus Art. 15 Abs. 4 Satz 1 VvB verletzt, indem es den Antrag auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen hat, obwohl der Beschwerdeführer dargelegt hat, dass die Klage vorliegend auch deshalb zulässig sei, da die Fallgruppe der "kurzfristigen Erledigung" vorliege und es sich insoweit um einen Fall handle, bei dem nach der Rechtsprechung des BVerwG im Urteil vom 16. Mai 2013 (8 C 14/12) ebenfalls ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse gegeben ist.

Hierzu hat der Beschwerdeführer in der Begründung zum Antrag auf Zulassung der Berufung vom 15. November 2021 auf den Seiten 2 bis 4 u. a. darauf hingewiesen, dass das BVerwG in der zitierten Entscheidung unter RN 32 ausgeführt hat, dass für das Fortsetzungsfeststellungsinteresse nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ausreichend sei, wenn andernfalls kein wirksamer Rechtsschutz gegen solche Eingriffe zu erlangen wäre, weil diese sich kurzfristig erledigen, sodass es keine Möglichkeit gibt, Rechtsschutz in der Hauptsache durch eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage zu erlangen.

Hierzu führt das OVG in dem Beschluss vom 12. Januar 2022 auf Seite 3 im 2. Absatz nur kurz aus, dass der Beschwerdeführer insoweit keine Divergenz rüge und er auch nicht substantiiert dargelegt habe, dass die "Fallgruppe der kurzfristigen Erledigung" hier vorliege. Auch mit dieser Begründung kann der Zulassungsantrag nicht zurückgewiesen werden.

Wie oben bereits ausgeführt, hat das OVG diesen Vortrag des Beschwerdeführers fehlerhaft nur unter der Frage der Divergenz im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO geprüft, nicht aber unter dem Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Soweit das Gericht ausführt, der Beschwerdeführer habe nicht substantiiert dargelegt, dass die Fallgruppe der kurzfristigen Erledigung hier vorliege, verletzt das Gericht den

Anspruch des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz und zugleich den Anspruch auf rechtliches Gehör, da der Beschwerdeführer im Zulassungsantrag ausdrücklich auch auf diese Fallgruppe abgestellt hat.

Soweit dem Beschwerdeführer hierzu vorgeworfen wurde, er hätte hierzu nicht substantiiert ausgeführt, kann dem nicht gefolgt werden, weil sich bereits aus dem Tatbestand des Urteils des Verwaltungsgerichtes ergibt, dass die Tötung der acht weiteren Völker am 23. November 2018 vom Amtstierarzt angeordnet worden ist und der Beschwerdeführer diese acht Völker daraufhin am 12. Dezember 2018 getötet hat.

Wenn sich aber bereits aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteiles ergibt, dass zwischen der hoheitlichen Maßnahme und der Erledigung nur 19 Tage liegen, kann dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten werden, er habe unsubstantiiert vorgetragen, da es offensichtlich ist, dass innerhalb dieser kurzen Zeitspanne kein Rechtsschutz in der Hauptsache zu erlangen ist.

Auch dieser Vortrag des Beschwerdeführers betrifft einen wesentlichen Punkt aus dem Zulassungsantrag, der vom OVG in dem Beschluss vom 12. Januar 2022 inhaltlich nicht gewürdigt wurde, da das OVG insoweit davon ausging, der Beschwerdeführer habe das Fortsetzungsfeststellungsinteresse bezüglich der Fallgruppe der kurzfristigen Erledigung nicht substantiiert vorgetragen.

Hierdurch werden die prozessualen Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt, da Vortrag zu einer Fallgruppe nicht unsubstantiiert sein kann, wenn sich die Voraussetzungen hierfür aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergeben.

4.) Entscheidung eines anderen OVG

Ferner hat das OVG Berlin-Brandenburg in dem Beschluss vom 12. Januar 2022 den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör und effektiven Rechtsschutz dadurch verletzt, dass es die Berufung nicht zugelassen hat, obwohl der Beschwerdeführer die Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichtes (hier des OVG Münster vom 28. Januar 2020) benannt hat, die nach den Eilentscheidungen des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 29. November 2018 und des OVG Berlin-Brandenburg vom 10. Dezember 2018 ergangen ist und in der eine dezidiert andere Rechtsauffassung vertreten wird als vom Verwaltungsgericht und dem OVG Berlin-Brandenburg.

Wenn aber ein Beschwerdeführer in einem Antrag auf Zulassung der Berufung eine Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichtes benennt, in der von der Rechtsauffassung des angefochtenen Urteiles explizit abgewichen wird, liegen zumindest ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung vor, die nicht im Zulassungsverfahren, sondern im Berufungsverfahren zu klären sind.

Im Zulassungsverfahren hat der Beschwerdeführer nach der Rechtsprechung des BVerfG lediglich einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder nur eine erhebliche Tatsachenfeststellung des angegriffenen Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten infrage zu stellen (BVerfG, Beschluss vom 9. Juni 2016 - 1 BvR 2453/12 - RN 16), wobei es für das Zulassungsverfahren ausreicht, wenn bei der summarischen Überprüfung der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlicher ist als der Misserfolg (BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2017 - 2 BvR 2615/14 - RN 19).

Hierzu hat der Beschwerdeführer in der Begründung des Antrages auf Zulassung der Berufung vom 15. November 2021 auf Seite 5 im Hinblick auf den Beschluss des OVG Münster vom 28. Januar 2020 (13 B 1313/19) ausgeführt, dass das OVG Münster in dieser Entscheidung zu dem Ergebnis kommt, dass § 9 Abs. 1 der Bienenseuchen-VO keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anordnung der Tötung von Bienenvölkern darstellt, die seuchenverdächtig sind, bei denen die Seuche aber nicht nachgewiesen wurde.

Ferner hat der Beschwerdeführer hierzu dargelegt, dass das Verwaltungsgericht Berlin im angefochtenen Urteil vom 7. September 2021 demgegenüber die Tötung der acht Völker des Beschwerdeführers, bei denen die Amerikanische Faulbrut nicht nachgewiesen wurde, auf § 9 Abs. 1 der Bienenseuchen-VO gestützt habe.

Soweit das OVG im Beschluss vom 12. Januar 2022 hierzu auf Seite 3 im 3. Absatz lediglich dargelegt hat, dass der Beschwerdeführer seiner Darlegungslast nicht nachgekommen sei, weil die Rüge der Divergenz nicht erhoben werden könne, wenn das angefochtene Urteil lediglich von einer Entscheidung anderer Obergerverwaltungsgerichte abweiche hat das Gericht übersehen, dass die Berufung zuzulassen ist, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO vorliegt, dieser muss im Antrag auf Zulassung ebenso wenig benannt werden, wie der Beschwerdeführer in der Verfassungsbeschwerde angeben muss, gegen welches Grundrecht verstoßen wurde.

Diesen Grundsatz aus § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO hat das OVG Berlin-Brandenburg übersehen und dadurch sowohl den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör aus Art. 15 Abs. 1 VvB verletzt, als auch den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung hoheitlicher Maßnahmen aus Art. 15 Abs. 4 Satz 1 VvB.

Hätte das OVG diesen Grundsatz beachtet, hätte zumindest die Möglichkeit bestanden, dass das Gericht die Berufung zugelassen hätte.

III. Ergebnis

Im Ergebnis ist daher der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Januar 2022 zum AZ: OVG 5N 1/22 aufzuheben, die Entscheidung vom 4. Februar 2022 zum AZ: OVG 5 RN 1/22 als gegenstandslos zu erklären und die Sache an das OVG Berlin-Brandenburg zurückzuverweisen.

Eine gerichtliche Entscheidung im Verfahren über die Anhörungsrüge enthält nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zwar grundsätzlich keine eigene Beschwerde (Entscheidung vom 21. Oktober 2020 - 123/20- unter RN 14), diese führt aber vorliegend zu einer Vertiefung der eingetretenen Grundrechtsverletzung, weshalb die Verfassungsbeschwerde auch hiergegen erhoben wird.

Vollmacht gemäß § 20 Abs. 5 VerfGHG anbei

gez. Freimüller

Hanno Freimüller
Rechtsanwalt